

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00158 vom 28. Juni 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00158

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00158 du 28 juin 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00158 del 28 giugno 2006

Regeste

Ablehnung Einbürgerung | Einbürgerung einer ausländischen Person im Alter zwischen 16 und 25 Jahren, die in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht hat: Zur Frage der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit als Voraussetzung für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht (E. 3.1). Der 1987 geborene Beschwerdeführer absolviert eine zweijährige berufliche Grundausbildung. Er kann seine wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit auf Unterhaltsleistungen seiner Eltern, staatliche Unterstützung mittels Stipendium und alsbald einen Lehrlingslohn gründen (E. 3.2). Gutheissung

Erwägungen

E. 4

Laut § 70 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen hin die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen. Unter denselben Voraussetzungen haben sie überdies Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Da der Beschwerdeführer obsiegt, erweist sich das Begehren um unentgeltliche Rechtspflege als nachträglich gegenstandslos, hat doch der unterliegende Beschwerdegegner die Verfahrenskosten zu tragen (dazu hinten 5). Ob der Beschwerdeführer als mittellos zu gelten hat, kann dahinstehen. Die Rechtsverbeiständung des Beschwerdeführers war nämlich sachlich nicht notwendig (vgl. dazu Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 16 N. 41). So erhob der Beschwerdeführer zunächst am 15. Dezember 2005 ohne Beizug eines Rechtsvertreters Rekurs an die Vorinstanz. Bereits diese Rekurschrift war ohne weiteres ausreichend begründet, womit es an der sachlichen Notwendigkeit der Verbeiständung fehlt. Der Beschwerdeführer hätte mit anderen Worten seine Rechte auch im Verfahren vor Verwaltungsgericht selbständig wahrnehmen können.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Zudem hat der Beschwerdegegner dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer für dieses Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 500.- zu entrichten: Die Verweigerung der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an den Beschwerdeführer muss im Lichte des in Erwägung 3 Ausgeführten als offensichtlich unbegründet bezeichnet werden (vgl. § 17 Abs. 2 lit. b VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.